

8. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des VHS-Zweckverbandes Voreifel vom 11.12.2008 in der Fassung vom 25.05.2019

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Voreifel in ihrer Sitzung am 14. Mai 2019 folgende 8. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des VHS-Zweckverbandes Voreifel vom 11.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Gebührenordnung

Für die Nutzung eines Angebotes des VHS-Zweckverbandes Voreifel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen, es sei denn, dass ausnahmsweise ein Angebot gebührenfrei durchgeführt wird.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung verpflichtet sind die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des VHS-Zweckverbandes Voreifel, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Anmeldung, Fälligkeit und Pre-Notification/Vorabankündigung

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet.

(2) Die vollständige Gebühr wird für die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig von ihrer Teilnahme des angemeldeten Teilnehmenden fällig am Tag, an dem die Veranstaltung stattfindet bzw. bei mehrtägigen/mehrwöchigen Kursen am zweiten Kurstag. Bei nicht angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die einmal oder öfter teilnehmen, wird die vollständige Gebühr an dem Tag der ersten Teilnahme fällig. Die fällige Gebühr ist grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

(3) Pre-Notification/Vorabankündigung: Der VHS-Zweckverband Voreifel zieht die fälligen Gebühren grundsätzlich am 20. Tag des auf den Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn folgenden Monats ein. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt der Einzug zum nächsten Werktag.

§ 4 Teilnahmegebühren für Angebote außerhalb der musischen Ausbildung

(1) Die Kurs-, Seminar- und Veranstaltungsgebühren betragen:

- a) Einzelveranstaltungen nach Entscheidung der Leitung der VHS-Voreifel: bis zu 15,00 €
- b) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern: 3,50 €
- c) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern: 4,40 €

- | | |
|--|--------|
| d) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 7 - 9
Teilnehmerinnen und Teilnehmern: | 4,45 € |
| e) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 7 - 9
Teilnehmerinnen und Teilnehmern: | 5,60 € |
| f) Einschreibgebühr: pro Kurs / Seminar / Veranstaltung | 3,00 € |

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einer Entscheidung der Leitung der VHS-Voreifel eine höhere als im Absatz 1 festgesetzte Gebühr erhoben werden, wenn dies zum Zwecke der kostendeckenden Gestaltung eines Honorars gemäß § 1 Absatz 2 der Honorarordnung erforderlich ist. Die Leitung der VHS-Voreifel kann zudem in Ausnahmefällen eine geringere Teilnehmerzahl zulassen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Gebühr gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e ist die Zahl der bis einschließlich zum zweiten Kurstermin feststehenden Teilnehmerzahl. Nach dem zweiten Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluss auf die Gebühr.

(4) Für Studienfahrten, Begegnungsreisen usw. gelten die jeweils angegebenen Preise. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 5

Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Erziehung

Innerhalb des Volkshochschul-Fachbereichs 2 „Kunst, Kultur, Kreativität, Musik“ bietet die VHS-Voreifel über die integrierte Musikschule Angebote zur musischen Ausbildung/Erziehung. Ausschließlich für diesen Bereich der musischen Ausbildung/Erziehung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen teilen sich auf in eine jeweils eigenständige Schul- und Entgeltordnung.

Abschnitt A: Schulordnung

Präambel

Die integrierte Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel leistet im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit vor allem für Einwohnerinnen und Einwohner der Kommunen, insbesondere Kinder und Jugendliche, des VHS-Zweckverbandes Voreifel (Meckenheim-Rheinbach-Swisttal). Neben musikalisch künstlerischen Inhalten stärkt sie die soziale Kompetenz und die emotionale Intelligenz ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur studienvorbereitenden Ausbildung. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Kommunen.

1. Anmeldung

Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme in die integrierte Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung und die Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Voreifel in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die Höhe der Entgelte, die Ermäßigungsvoraussetzungen und die Höhe der Mieten für Mietinstrumente werden in der Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Voreifel geregelt.

Zieht eine Schülerin/ein Schüler seine Anmeldung nach erfolgter schriftlicher Einteilung zum Unterricht zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig.

2. Unterrichtsformen

Der Unterricht erfolgt in Klassen, in Gruppen und als Einzelunterricht. Die Unterrichtsformen und Unterrichtsangebote können der Entgeltordnung entnommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Ändert sich die Gruppenstärke nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schülerinnen und Schülern, ist der VHS-Zweckverband Voreifel berechtigt, das Entgelt auf die in der Entgeltordnung festgelegten Sätze gemäß der aktuellen Gruppenstärke (Unterrichtsform) zu ändern. Die Dauer des Unterrichtes kann aus organisatorischen Gründen seitens der Verwaltungsleitung des VHS-Zweckverbandes Voreifel bei entsprechend ermäßigter Gebühr gekürzt werden.

3. Schuljahr und Ferienregelung

Die Ferien und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in den Kommunen des Zweckverbandes gelten in gleicher Weise für die integrierte Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen und verlängert sich automatisch immer um ein weiteres Schuljahr, wenn keine fristgemäße Abmeldung gem. Nr. 8 erfolgt. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Freitag nach Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag. Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei und Brückentage) gelten nicht für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel.

4. Regelmäßigkeit

Die Schülerinnen und Schüler sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Die Nicht-Teilnahme am Unterricht muss der Musikschullehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten). Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler mehr als 3 x unentschuldig, sieht sich die Verwaltung ggf. veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahe zu legen. Aus pädagogischen Gründen kann die Verwaltungsleitung des Zweckverbandes über einen Ausschluss aus der Musikschule des VHS-Zweckverbandes entscheiden. Ein Ausschluss erfolgt bei Zahlungsverzug.

5. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall erfolgt eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls (falls einzelne Schülerinnen/Schüler nicht erreicht werden) erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Entgelterstattungen richten sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel in der jeweils gültigen Fassung.

6. Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können sich aus einem wichtigen Grund (z. B. mehrwöchiges Praktikum, Auslandsaufenthalt, längere Krankheit) beurlauben lassen. Der Grund ist zu belegen. Über eine Beurlaubung entscheidet, je nach Sachverhalt (abhängig von einer zwischenzeitlichen Besetzung des Unterrichtsplatzes), die Verwaltungsleitung des VHS-Zweckverbandes. Während der Beurlaubung ruht die Pflicht zur Entgeltzahlung. Eine Beurlaubung gilt nicht rückwirkend. Nach dem Ende der Beurlaubung wird der Unterricht, sofern möglich (Platz wieder zur Verfügung steht), wiederaufgenommen. Ein Anspruch auf lückenlose Fortsetzung des Unterrichtes besteht nicht.

7. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel.

8. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber der Verwaltung des VHS-Zweckverbandes Voreifel erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Terminen möglich:

- Kündigung zum Schuljahresende 31.07., Kündigungsfrist bis 31.05.
- Kündigung zum Schulhalbjahr 31.01., Kündigungsfrist bis 30.11. des Vorjahres.

Eine Kündigung kann nicht gegenüber den Lehrkräften der Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel ausgesprochen werden. Die Kündigung muss ausdrücklich gegenüber der Verwaltung des VHS-Zweckverbandes schriftlich erklärt werden. Kündigungen für zeitlich befristete Unterrichtsangebote sind grundsätzlich nicht erforderlich, da der Unterricht automatisch endet. Für Kurse und Projekte gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen. Beendigungen außerhalb der oben aufgeführten Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Verzug aus dem Verbandsgebiet, Krankheit länger als zwei Monate) mit Nachweis anerkannt. Erfolgt in diesen beiden Fällen die Abmeldung spätestens zum 15. eines Monats, endet die Gebührenpflicht zum Schluss des Kalenderfolgemonats.

Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz im Anschluss an die Abmeldung sofort wiederbesetzt werden kann. Bei erfolgreicher Nachbesetzung endet die Gebührenpflicht mit dem Monatsende der Kündigung.

9. Instrumente

Grundsätzlich müssen Schülerinnen und Schüler bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen. Instrumente können – je nach Verfügbarkeit – von der Musikschule gemietet bzw. geliehen werden. Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit dem VHS-Zweckverband Voreifel gekündigt, endet auch der Mietvertrag für das Leihinstrument und das Instrument ist abzugeben.

10. Kooperationen

Der VHS-Zweckverband Voreifel kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern.

11. Datenschutz

Der VHS-Zweckverband Voreifel erhebt nur Daten, die er für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

12. Bild- und Tonaufzeichnungen

Der VHS-Zweckverband Voreifel ist berechtigt, im Unterricht und in seinen anderen Veranstaltungen Bild und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf und die Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Gewünschte Ausnahmen bzgl. der o. a. Berechtigung müssen durch die Schülerin/den Schüler bzw. Erziehungsberechtigten explizit dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt werden.

13. Studienvorbereitende Ausbildung

Im Rahmen der musischen Ausbildung und Erziehung wird auch eine drei- bis vierjährige „Studienvorbereitung“ angeboten. Hieran können besonders begabte Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich auf ein späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Die Aufnahme zur "Studienvorbereitung" erfolgt durch eine praktische Aufnahmeprüfung in einem Vokal- oder Instrumentalfach. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen.

14. Schlussbestimmungen

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt der VHS-Zweckverband Voreifel im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf. Eine Aufsichtspflicht besteht während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Der VHS-Zweckverband Voreifel haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen / Gegenständen der Schülerinnen und Schüler, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einer/ eines Beschäftigten oder Beauftragten des VHS-Zweckverbandes Voreifel.

Der VHS-Zweckverband ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Abschnitt B: Entgeltordnung:

Entgeltordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Angebotes des Volkshochschul-Zweckverbandes Voreifel vom 14. Mai 2019

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 6 der Zweckverbandssatzung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Voreifel in ihrer Sitzung am 14. Mai 2019 folgende 8. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Voreifel vom 11.12.2008 beschlossen:

1. Elementarunterricht

Kinder ab 18 Monaten können ihre ersten musikalischen Erfahrungen in der Musikschule des VHS-Zweckverbandes machen. Durch sie sollen musikalische Begabungen frühzeitig geweckt und die Voraussetzungen für weiterführendem Musikunterricht geschaffen werden.

Im Elementarbereich gilt eine Mindestteilnahme von acht Kindern; bei Nichterreichen kann die Verwaltungsleitung des VHS-Zweckverbandes Voreifel entscheiden, den Unterricht mit einer Reduktion der Unterrichtszeit bei gleicher Gebühr durchzuführen. Kurse, deren Teilnehmerzahl unter 5 absinkt, können aufgelöst werden. Des Weiteren gelten die ersten vier angebotenen Unterrichtseinheiten (UE) als Probezeit. Wird der Unterricht innerhalb der Probezeit gekündigt, wird eine Monatsgebühr fällig. Verteilen sich die ersten vier angebotenen UE auf 2 Monate, ist auch eine Monatsgebühr fällig.

1. Elementarunterricht

Unterrichtsangebote	Teilentgelt
Elementarbereich	(Monatsgebühr)
Musikkarussell ab 18 Monaten, Dauer 1 Jahr, (Eltern-Kind-Gruppe)	26,60 €
60 Minuten Unterricht	
Musikmäuse ab 3 Jahren, Dauer 1 Jahr	21,00 €
45 Minuten Unterricht	
Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren, Dauer 2 Jahre, 60 Minuten Unterricht	26,60 €

Ermäßigung:

Im Elementarbereich wird keine Familien- oder Sozialermäßigung gewährt.

2. Instrumental- und Vokalunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre

Unterrichtsangebote	Teilentgelt (Monatsgebühr)
Einzelunterricht 30 Minuten	68,10 €
Einzelunterricht 45 Minuten	95,20 €
Zweiergruppe (Preis pro Schülerin/Schüler)	51,60 €
45 Minuten	
Dreiergruppe (Preis pro Schülerin/Schüler)	39,50 €
45 Minuten	
Gruppenunterricht (Preis pro Schülerin/Schüler)	29,50 €
ab 4 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	
Gruppenunterricht (Preis pro Schülerin/Schüler)	37,20 €
ab 4 Schülerinnen/Schüler 60 Minuten	
Instrumentenmosaik (Preis pro Schülerin/Schüler)	33,00 €
4 - 7 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	

3. Instrumental- und Vokalunterricht für Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr

Unterrichtsangebote	Teilentgelt (Monatsgebühr)
Einzelunterricht 30 Minuten	74,90 €
Einzelunterricht 45 Minuten	104,80 €
Zweiergruppe (Preis pro Teilnehmer/Teilnehmerin)	56,80 €
45 Minuten	
Dreiergruppe (Preis pro Teilnehmer/Teilnehmerin)	43,50 €
45 Minuten	
Gruppenunterricht (Preis pro Teilnehmer/Teilnehmerin)	31,40 €
ab 4 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	
Gruppenunterricht (Preis pro Teilnehmer/Teilnehmerin)	39,40 €
ab 4 Schülerinnen/Schüler 60 Minuten	
Instrumentenmosaik (Preis pro Teilnehmer/Teilnehmerin)	37,00 €
4 - 7 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten	

4. Besonderheiten bei Gruppenunterricht

In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtszeit bei gleichbleibenden Entgelten anteilig gekürzt werden:

Gruppenunterricht	Gruppenunterricht
ab 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer 45 Minuten	→ für 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer 30 Minuten

Gruppenunterricht		Einzelunterricht
für 2 Teilnehmerin- nen/Teilnehmer	→	22,5 Minuten
45 Minuten		
Diese Unterrichtsformen können nicht von vornherein gebucht werden, über die Zulassung der Ausnahmefälle entscheidet die Verwaltungsleitung des VHS-Zweckverbandes Voreifel.		

5. Familienermäßigung:

Bei Unterrichtung von Familienmitgliedern einer Unterrichtsform nach Nr. 2 wird die Unterrichtsgebühr nur für Kinder wie folgt ermäßigt:

Familienermäßigung für Kinder	
1 Vollzahler oder auch erstes Kind der Familie	0,00 %
→	
2tes Kind der Familie	15,00 %
→	
3tes Kind der Familie	20,00 %
→	
Jedes weitere Kind der Familie	20,00 %
Bei der Berechnung der Familienermäßigung erhält das Kind mit der höchsten Unterrichtsgebühr die höchstmögliche Ermäßigung.	
Der Gebührentatbestand Kind ist auch auf Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildenden und Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes anzuwenden.	

6. Sozialermäßigung:

Teilnehmerinnen/Teilnehmern bzw. deren Unterhaltsverpflichteten kann auf Antrag und entsprechenden Nachweis die Unterrichtsgebühr wie folgt ermäßigt werden:	
Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG	→ Ermäßigung um 75 %
Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag	→ Ermäßigung um 50 %
Die Gewährung der Sozialermäßigung gilt nur für den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitraum.	

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind der Geschäftsstelle der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Der Ermäßigungstatbestand „Sozialermäßigung“ wird erst nach Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt und gilt erst ab dem nach Antragstellung folgenden Monat.

Eine Kombination der Familienermäßigung und der Sozialermäßigung ist nicht möglich.

7. Ensembleunterricht, Chöre und Musiktheorie

7.1 Unterrichtsgebühr bei gleichzeitiger Unterrichtung nach Nr. 2 oder Nr. 3 Monatsgebühr		
Unterrichtsangebot	Kinder oder Jugendliche bis 24 Jahre	Erwachsene ab 25 Jahre
Ensemble Bigband	2,00 €	4,00 €
Ensemble Blockflöte	2,00 €	4,00 €
Ensemble Folklorekreis	2,00 €	4,00 €

Ensemble Kinderchor	2,00 €	entfällt
Ensemble Rockband	2,00 €	4,00 €
Ensemble Sinfonietta	2,00 €	4,00 €
Ensemble Streicher-Kinder-Orchester	2,00 €	4,00 €
Ensemble TW I	2,00 €	4,00 €
Ensemble TW II	2,00 €	4,00 €
Ensemble TW III	2,00 €	4,00 €
Ensemble n. n.	2,00 €	4,00 €
Musiktheorie	2,00 €	4,00 €

7. Ensembleunterricht, Chöre und Musiktheorie

7.2 Unterrichtsgebühr ohne gleichzeitige Unterrichtung nach Nr. 2 oder Nr. 3		
	Monatsgebühr	
Unterrichtsangebot	Kinder oder Jugendliche bis 24 Jahre	Erwachsene ab 25 Jahre
Ensemble Bigband	14,00 €	19,00 €
Ensemble Blockflöte	14,00 €	19,00 €
Ensemble Folklorekreis	14,00 €	19,00 €
Ensemble Kinderchor	10,00 €	entfällt
Ensemble Rockband	14,00 €	19,00 €
Ensemble Sinfonietta	14,00 €	19,00 €
Ensemble Streicher-Kinder-Orchester	14,00 €	entfällt
Ensemble TW I	14,00 €	entfällt
Ensemble TW II	14,00 €	19,00 €
Ensemble TW III	4,00 €	6,00 €
Ensemble n. n.	14,00 €	19,00 €
Musiktheorie	16,90 €	19,00 €

8. Monatsgebühren für Mietinstrumente und die Nutzung von Klavier, Keyboard oder Schlagzeug

Die Monatsgebühr richtet sich nach dem Wert der Anschaffung wie folgt:		
	Monatsgebühr	
Anschaffungswert bis zu 1.500 €	im 1. Jahr	13,00 €
	im 2. Jahr	16,00 €
	ab dem 3. Jahr	25,00 €
Anschaffungswert über 1.500 €	im 1. Jahr	16,00 €
	im 2. Jahr	19,00 €
	ab dem 3. Jahr	30,00 €
Klavier, Keyboard oder Schlagzeugnutzung		3,00 €

9. Studienvorbereitende Ausbildung und Musiktheorie

Ermäßigung:		
1. Unterrichtsfach	→	0,00 %
2. Unterrichtsfach	→	50,00 %
Musiktheorie	→	100,00 %
Ensemblefach	→	0,00%
Diese Ermäßigungen sind nicht mit anderen Ermäßigungen kombinierbar.		

10. Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsweg

Bei den Entgelten und Instrumentenmieten handelt es sich um Monatsbeiträge. Die Entgelte sind vierteljährlich zu folgenden Terminen fällig:

01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12.

Dem VHS-Zweckverband Voreifel ist für das Einziehen der Entgelte, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sind die fälligen Entgelte per Überweisung/Dauerauftrag einzuzahlen.

Die dem VHS-Zweckverband Voreifel entstehenden Fremdkosten für Rücklastschriften werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, verpflichtet.

11. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Mahngebühren betragen bei der

1. Mahnung	—————>	3,00 €
2. Mahnung	—————>	6,00 €
3. Mahnung	—————>	10,00 €

Nach der dritten Mahnung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

12. Entgelterstattung für ausgefallenen Unterricht

Die Erstattung für ausgefallenen Unterricht erfolgt, wenn der Unterricht

- aus von dem VHS-Zweckverband Voreifel zu vertretenden Gründen ausfällt und
- mindestens 3 Unterrichtsstunden im Schuljahr betroffen sind und
- nicht an einem anderen Termin der Unterricht nachgeholt werden konnte.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde am Ende des Schuljahres. Hierbei wird je Unterrichtsstunde $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

13. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

§ 6 Sonstige Kosten

Für zusätzliche Leistungen der VHS-Voreifel (Ausgabe von Werkmaterial u.a.) werden auf der Grundlage der Selbstkosten der VHS-Voreifel entsprechende Kosten erhoben, die innerhalb der Veranstaltungen an die Dozenten zu zahlen sind bzw. mit der Kursgebühr eingezogen werden. Die der VHS-Voreifel entstehenden Fremdkosten (z.B. Kosten einer Rücklastschrift, die an das Geldinstitut gezahlt werden müssen) sind von den entsprechenden Teilnehmerinnen/Teilnehmern an die VHS-Voreifel zu erstatten.

§ 7 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die Leitung der VHS-Voreifel entscheidet, ob und für welche Einzelveranstaltungen Gebühren erhoben werden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Ermäßigung und Befreiung von nach § 4 erhobenen Teilnahmegebühren

(1) Bei Studienfahrten und anderen speziell kalkulierten Veranstaltungen (z.B. Exkursionen) wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Für Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes, Erwerbslose und Menschen, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Auf Antrag kann der Vorstandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Voreifel auch in anderen Fällen, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten, Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bewilligen, wenn die Zahlung der Teilnahmegebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Gebührenschildner bedeuten würde.

§ 9

Gebührenerstattung

(1) Teilnahmegebühren werden bis zum Ende einer Veranstaltung zurückerstattet,
a) in voller Höhe, wenn eine von der VHS-Voreifel angekündigte Veranstaltung durch die VHS-Voreifel abgesagt wird bzw. eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann,
b) anteilig, wenn eine Dozentin/ein Dozent längere Zeit ausfällt und die Veranstaltung nicht nachgeholt werden kann.

(2) Handelt die VHS-Voreifel bei Veranstaltungen lediglich als Vermittlerin, ist beim Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnahmegebühr einzubehalten, der der VHS-Voreifel für die zurücktretende Person in Rechnung gestellt worden ist.

§ 10 Mahnverfahren

Nach Fälligkeit werden nicht bezahlte Gebühren der Teilnehmerin/des Teilnehmers kostenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühren betragen bei der bzw.

1. Mahnung	=	3,00 €	3. Mahnung	=	10,00 €
2. Mahnung	=	6,00 €			

Nach der in der Zahlungserinnerung genannten Frist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ersatzansprüche

Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf Ersatzansprüche jeder Art für den Fall, dass angekündigte Veranstaltungen abgesagt oder nicht im angekündigten Umfang abgehalten werden können.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Voreifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Voreifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den 27.05.2019

gez. Stefan Raetz

Stefan Raetz
Zweckverbandsvorsteher

Aushang	28.05.2019 Datum	gez. G. Groß Unterschrift
Abhang	Datum	Unterschrift